

Bürgergemeinde Barga



Nutzungsreglement
gültig ab 1.1.2019

I Allgemeines

Art. 1 Bestand der Bürgergemeinde

Die Bürgerinnen und Bürger von Barga (BE) bilden eine Bürgergemeinde und besitzen gemäss dem am 15.5.1854 abgeschlossenen Vermögensausscheidungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Barga 113,51 ha Wald, 77,89 ha urbares Land und 0,69 ha Wege, Gruben, etc.

Art. 2 Zweck und Grundsatz

Das Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Barga.

Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Art. 3 Nutzungsjahr

Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 4 Anmeldung

Wer neu den Bürgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis 10 Tage vor der Herbstversammlung des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.

Die Aufnahme in die Bürgerlichen Nutzungen erfolgt alle Jahre an der Herbstversammlung.

Es wird keine Anmeldegebühr erhoben.

Art. 5 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die

- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Barga besitzen (oder im Bürgerrodel eingetragen sind),
- das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- seit wenigstens 3 Monaten in Barga zivilrechtlichen Wohnsitz haben (massgebend ist die Niederlassungsbewilligung der Einwohnergemeinde).

Stichtag ist der 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres.

Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- stirbt,
- aus der Gemeinde wegzieht,
- das Bürgerrecht aufgibt,
- schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

Art. 6 Nutzen

Alle Nutzungsberechtigten haben Anrecht auf einen Betrag von höchstens Fr. 300.— pro Bürger/Bürgerin und Jahr. Der Burgerrat legt den Betrag entsprechend den finanziellen Verhältnissen der Burgergemeinde jährlich fest und bestimmt die Auszahlungsmodalitäten.

Nicht in Anspruch genommene Beträge bleiben im Besitz der Burgergemeinde.

Die Gesamtsumme des ausgerichteten Bürgernutzens darf nie die Vermögenserträge des laufenden Jahres übersteigen.

II Inkrafttreten

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 16. Mai 2018 genehmigt worden und tritt ab 1.1.2019 in Kraft. Es ersetzt das Nutzungsreglement der Burgergemeinde Barga vom 1.1.2005.

Im Namen der Burgergemeinde

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

.....
Ulrich Zesiger

.....
Yvonn Känel

Barga, 16. Mai 2018